

und die Ungarische Volksrepublik sind Mitglieder des WUA; die CSSR, die DDR, die Volksrepublik Bulgarien, die Volksrepublik Polen, die Sozialistische Republik Rumänien und die Ungarische Volksrepublik sind außerdem oder ausschließlich Mitglieder der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ). Auch wenn diese Länder beiden Abkommen angehören, gilt im Verhältnis zwischen ihnen praktisch die RBÜ allein.

Diese Übersicht zeigt gleichzeitig die Notwendigkeit und die Bedeutung der zweiseitigen Abkommen der Sowjetunion mit den sozialistischen Bruderländern, um auch auf dem Gebiete des Urheberrechts zu engeren und den speziellen Bindungen des RGW entsprechenden Beziehungen zu gelangen.

Deshalb war es nur folgerichtig, daß trotz der seit dem 5. Oktober 1973 durch das WUA bestehenden urheberrechtlichen Beziehungen die Sowjetunion und die DDR am 21. November 1973 ein zweiseitiges Urheberrechtsabkommen schlossen, das am 1. Januar 1974 in Kraft getreten ist.^{13/} Dieses Staatsabkommen wurde mit Wirkung vom gleichen Tage durch Arbeitsvereinbarungen zwischen der Allunionsagentur für Urheberrechte der UdSSR (WAAP) und dem Büro für Urheberrechte der DDR sowie der Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik (AWA) ergänzt.

Es ist also nach der gegenwärtigen Rechtslage die RBÜ auf die urheberrechtlichen Beziehungen zwischen der DDR und der Volksrepublik Bulgarien, der CSSR, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Ungarischen Volksrepublik voll anzuwenden. Das WUA findet nur auf die Beziehungen der DDR zur Republik Kuba volle Anwendung, während im Verhältnis der DDR zur CSSR und zur Ungarischen Volksrepublik, die auch Mitglieder des WUA sind, in erster Linie die RBÜ und im Verhältnis zur UdSSR, ungeachtet ihrer Mitgliedschaft im WUA, das zweiseitige Abkommen vom 21. November 1973 angewendet wird.

Dabei ist zu bemerken, daß in Art. XIX WUA lediglich festgelegt wird, daß der Beitritt zum WUA zwar den Bestand vorher abgeschlossener zweiseitiger Abkommen unberührt läßt, bei inhaltlichen Verschiedenheiten aber die Bestimmungen des WUA Vorgehen. Damit gilt in den Beziehungen zwischen der Sowjetunion und der DDR in erster Linie das zweiseitige Abkommen.

Da das WUA nicht zurückwirkt, sind die praktischen Auswirkungen der Tatsache, daß vom 5. Oktober bis zum 31. Dezember 1973 zwischen der UdSSR und der DDR nur das WUA galt, ohne Bedeutung. Es fallen nur Werke, die innerhalb dieses Zeitraums erstmalig sowohl im Ursprungsland des Urhebers als auch in dem anderen Land erschienen wären, unter den Schutz des Abkommens; ein solcher Fall ist aber unwahrscheinlich.

Zum Umfang des Schutzes von Werken in den RGW-Ländern

Nach dieser allgemeinen Übersicht über die zwischen den Staaten des RGW zur Anwendung gelangenden internationalen urheberrechtlichen Abkommen sind nunmehr die sich daraus ergebenden praktischen Konsequenzen darzustellen. Zunächst ist festzustellen, welche Werke von DDR-Urhebern in den anderen RGW-Ländern geschützt sind, und umgekehrt, welche Werke von Urhebern aus anderen RGW-Ländern in der DDR urheberrechtlichen Schutz genießen. Dabei beziehen sich diese Ausführungen nur auf Urheberrechte im eigentlichen Sinne (§§ 2 ff. URG). Hinsichtlich der Leistungs-

schutzrechte (§§ 73 ff. URG) der Interpreten bei Aufnahmen ihrer künstlerischen Leistungen durch die Schallplattenproduktion oder Rundfunk- bzw. Fernsehsender und deren Rechten an ihren Aufnahmen und Sendungen sowie hinsichtlich der nicht als Kunstwerk anzuerkennenden Landkarten, Fotografien oder technisch-wissenschaftlichen Zeichnungen oder plastischen Arbeiten gehört die DDR keinem internationalen Abkommen an. Zu beachten sind allerdings auch bei diesen Rechten die unmittelbar zur Anwendung gelangenden innerstaatlichen Regelungen.

Jedes Urheberrechtsgesetz schützt — wie dies z. B. auch das URG der DDR in § 96 Abs. 1 tut — die Werke seiner Staatsangehörigen, und zwar unabhängig davon, wann und wo sie veröffentlicht werden. So ist also auch das Werk jedes Staatsangehörigen eines RGW-Staates im eigenen Lande urheberrechtlich geschützt. Ebenso sehen die einzelnen Urheberrechtsgesetze — wie § 96 Abs. 2 URG — regelmäßig den Schutz eines Werkes unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Urhebers vor, wenn das Werk in dem betreffenden Lande erstmals veröffentlicht wird bzw. erscheint. Trifft diese Voraussetzung zu, dann braucht weder die Staatsangehörigkeit des Urhebers noch das Bestehen eines internationalen Abkommens untersucht zu werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in den Ländern des RGW, die der RBÜ angehören, ihr Verhältnis zur DDR die Werke aller Staatsangehörigen der beteiligten Länder bei nichterschienenen Werken immer geschützt sind, während nach der in der DDR materiell geltenden Rom-Fassung der RBÜ vom 2. Juni 1928 Voraussetzung des Schutzes eines erschienenen Werkes ist, daß es in einem Mitgliedsland der RBÜ zuerst oder gleichzeitig erschienen ist. Es muß also jeweils untersucht werden, ob das Werk zuerst oder gleichzeitig in einem beliebigen Mitgliedsland der RBÜ — auch außerhalb der RGW-Länder — erschienen ist.

Nur in denjenigen Ländern, die Mitglied des WUA, nicht aber der RBÜ sind — das sind im Verhältnis zur DDR die UdSSR, soweit nicht das zweiseitige Abkommen Anwendung findet, und die Republik Kuba —, werden neben den Werken, die in einem beliebigen Land des WUA (auch außerhalb der erwähnten Staaten bzw. des RGW) zuerst erschienen sind, alle nichterschienenen bzw. in beliebigen Ländern erschienenen Werke geschützt, sofern sie von einem Staatsangehörigen eines der beteiligten Länder stammen. Die Werke von Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten des WUA werden jedenfalls in allen RGW-Ländern, die Mitglied dieses Abkommens sind, auch dann geschützt, wenn die Länder gleichzeitig Mitglied der RBÜ sind und die Werke in beliebigen Ländern, also auch außerhalb der Mitgliedstaaten der RBÜ, zuerst erscheinen, also nicht unter dem Schutz der RBÜ stehen.

Praktische Fragen der Verwirklichung des gegenseitigen Urheberrechtsschutzes in RGW-Ländern, insbesondere in den Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR

Da die Neuaufnahme urheberrechtlicher Beziehungen mit der Sowjetunion für die Verlage, kulturellen Einrichtungen und nicht zuletzt für die Urheber der DDR nicht nur allgemeine rechtliche, sondern auch praktische Verfahrensfragen aufwirft, die bei den anderen RGW-Ländern seit Jahren beantwortet sind, soll zunächst auf diese eingegangen werden. Dabei ist von der Gesamtsituation auszugehen, wie sie sich nicht nur nach dem Abkommen vom 5. Oktober 1973, sondern auch nach den oben erwähnten Arbeitsvereinbarungen darstellt. Dabei bilden diese Vereinbarungen die rechtliche Grundlage für die künftige Zusammenarbeit in der Praxis.

^{13/} Bekanntmachung über die Vereinbarung zwischen der DDR und der UdSSR über den gegenseitigen Schutz von Urheberrechten vom 4. Januar 1974 (GBl. n. S. 5).